

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Unterabschnitt 3.2.3.1 ADN, Erläuterungen zur Tabelle C

Vorgelegt von Deutschland**

Zusammenfassung

Analytische

Zusammenfassung:

Unterabschnitt 3.2.3.1 ADN, Erläuterungen zur Tabelle C enthält auch eine Erläuternde Bemerkung zu Spalte (5) „Gefahren“. Der 4. Absatz dieser Bemerkung sieht für Stoffe oder Mischungen mit CMR-Eigenschaften den Code „CMR“ vor. Der ADN-Sicherheitsausschuss hat in seiner 29. Sitzung bestätigt, dass hier nur die Kategorien 1A und 1B des GHS relevant sind.

**Zu ergreifende
Maßnahme:**

Entsprechende Änderung von Unterabschnitt 3.2.3.1 ADN, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (5).

Verbundene Dokumente:

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/36
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Nr. 15

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/6 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

I. Einleitung

1. In seiner 29. Sitzung kam der Sicherheitsausschuss zu der Überzeugung, dass bei der Angabe der Gefahr „CMR“ eines gefährlichen Gutes in Spalte (5) der Tabelle C, Unterabschnitt 3.2.3.1 ADN, nur die Kategorien 1A und 1B des GHS relevant sind. Die Kategorie 2 ist nicht zu berücksichtigen.
2. Die deutsche Delegation wurde gebeten, einen entsprechenden Änderungsantrag für das ADN 2019 vorzulegen, damit dieses klargestellt wird.

II. Vorschlag

3. Unterabschnitt 3.2.3.1 ADN wie folgt ändern:

„Spalte (5) Gefahren

Diese Spalte enthält Angaben über die Gefahren, die von dem gefährlichen Stoff oder der gefährlichen Mischung ausgehen können. Dabei werden im Allgemeinen die Angaben über die Gefahrzettel in Tabelle A Spalte (5) übernommen.

Handelt es sich um einen chemisch instabilen Stoff, werden diese Angaben durch den Code „inst.“ ergänzt.

Handelt es sich um einen wasserverunreinigenden Stoff oder um eine wasserverunreinigende Mischung, werden diese Angaben durch den Code „N1“, „N2“ oder „N3“ ergänzt.

Handelt es sich um einen Stoff oder um eine Mischung– mit CMR-Eigenschaften gemäß den Kriterien der Kategorie 1A oder 1B der Kapitel 3.5, 3.6 und 3.7 des GHS, werden diese Angaben durch den Code „CMR“ ergänzt.

Handelt es sich um einen Stoff oder um eine Mischung, der oder die auf der Wasseroberfläche aufschwimmt, nicht verdampft und schlecht wasserlöslich ist bzw. auf den Gewässergrund absinkt und schlecht wasserlöslich ist, werden diese Angaben durch den Code „F“ (für den englischen Begriff „Floater“) bzw. „S“ (für den englischen Begriff „Sinker“) ergänzt.“

III. Begründung

4. Die Änderung folgt den korrespondierenden Texten im Entscheidungsdiagramm, Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN, 3. Kasten, 6. Punkt und im Antragsvordruck für Ausnahmegenehmigungen, Unterabschnitt 3.2.4.2 ADN, Nummer 4.1, und sorgt für die nötige Klarstellung. Es liegt hier, nach den ursprünglichen Antragsdokumenten zur Aufnahme des Kriteriums „CMR“ in die Verordnung, um eine versehentliche Auslassung.

IV. Sicherheit

5. Die Sicherheit der Beförderung wird durch diese Änderung nicht beeinträchtigt. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung des in der Verordnung Gewollten. Bei der Einordnung eines Stoffes oder einer Mischung in die CMR-Kategorie 2 des GHS existieren lediglich Hinweise, aber keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung. Eine Berücksichtigung in der Tabelle C mit den Folgen für die Auswahl aufwändigerer Schiffe wäre unverhältnismäßig.

V. Umsetzbarkeit

6. Es werden keine technischen Änderungen oder Investitionen der Wirtschaft oder Belastungen für die Behörden erwartet. Es könnten sich bei der Prüfung, welchem Eintrag ein bestimmter zu befördernder Stoff mit CMR-Eigenschaften der Kategorie 2 zuzuordnen ist, Änderungen und ggf. Erleichterungen bei den Anforderungen an den mindestens zu verwendenden Schiffstyp ergeben.
